RheinlandPfalz

Mainz, den 11. Oktober 2006

Gemeinsame Stellungnahme der Ministerien für

- **Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**
  und
- **Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz**
  des Landes Rheinland-Pfalz

zu den Eckpunkten der LAGA für eine „Verordnung über die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken“

basierend auf einem Fachaustausch mit Behördenvertretern sowie Vertretern der Bauwirtschaft und beratender Ingenieurbüros.

Allgemeines

1. Grundsätzlich wird eine bundeseinheitliche Regelung zur Verwertung mineralischer Stoffe begrüßt, um Wettbewerbsverzerrungen, die aus der derzeitigen länderspezifischen Regelungsvielfalt resultieren, entgegenzuwirken und eine Deregulierung in Verwaltung und Wirtschaft durch Wegfall von Einzelfallentscheidungen aufgrund von Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht zu fördern. Die Verordnung sollte sich nicht nur auf eine abfallrechtliche, sondern auch auf eine bodenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage stützen. Für die Belange des Bodenschutz- und des Wasserrechts ist die Einordnung eines Stoffes unter das Abfallrecht nicht von Relevanz. Ein dabei breit angelegter Regelungsbereich könnte Regelungslücken, Wertungswidersprüche zwischen der Behandlung von Abfällen und Nicht-Abfällen und

juristische Auseinandersetzungen über die Abfallqualität eines mineralischen Stoffes ebenso vermeiden wie Vermarktungsnachteile für Recyclingbaustoffe durch deren Stigmatisierung als Abfälle.

2. Das jährliche Aufkommen von ca. 220 Mio. Tonnen mineralischer Abfälle in Deutschland hat eine ökonomische und ökologische Bedeutung, die es erforderlich macht, die Verwertungsverordnung in den Kontext eines ganzheitlichen Stoffstrommanagements zu stellen.
3. Die Verwertung von mineralischen Abfällen als Produkte der Recyclingwirtschaft schont unsere begrenzten Ressourcen und trägt zu einer Strategie der Nachhaltigkeit bei. Das Ausschleusen von toxischen Stoffen zielt auf die Vorsorge vor möglichen Gefahren und dient damit ebenfalls einer nachhaltigen Politik. Beide Handlungspfade stehen trotz gleichen Ziels in einem Spannungsverhältnis zueinander: Je strenger die Anforderungen und Richtwerte an die Verwertung von Abfall sind, umso mehr Stoffe werden einer Kreislaufwirtschaft dauerhaft entzogen. Auch wenn das Eckpunktepapier der LAGA, das eine gute Ausgangsbasis für die Erarbeitung einer Bundesverwertungsverordnung für mineralische Abfälle darstellt, an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Modelle kompetenter Fachgremien angepasst wird, bedarf es jedoch Festlegungen auf politischer Ebene, um eine Balance zwischen Wiederverwertung und Vorsorge herzustellen.
4. Mit der Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung, ab 01.06.2005 nur noch vorbehandelte Abfälle ablagern zu dürfen, geht die Schließung einer nicht unerheblichen Anzahl von Deponien einher. Zwar werden kurzfristig für Profilierungsmaßnahmen größere Mengen an mineralischen Abfällen benötigt, dem steht aber der langfristig immer knappere Deponieraum entgegen. Ebenso wird erwartet, dass für die Verfüllung von Abgrabungen vor dem Hintergrund des „Tongrubenurteils“ des Bundesverwaltungsgerichtes nicht mehr die Massen an Abfällen für die Rekultivierung genutzt werden können wie in den Jahren zuvor. Gleiches gilt für die Verwertung im Straßenbau. Der Trend zur Erhaltung von Straßen wird sich fortsetzen. Neubaumaßnahmen, in denen größere Mengen an mineralischen Abfällen eingesetzt werden können, werden eher abnehmen. Vor diesem Hintergrund sind Perspektiven für die zukünftige Ausrichtung der Stoffströme aufzuzeigen. Das UFOPLAN-Vorhaben „Aufkommen, Qualität und Verbleib mineralischer Abfälle / Materialien“ sollte

die für ein Stoffstrommanagement notwendigen Daten beisteuern können. Im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sollten die aufzustellenden Rahmenbedingungen für eine schadlose Verwertung hohe Verwertungsquoten ermöglichen. Dazu kann auch eine konsequente und umfassende Trennung von Z 0 / Z 0* und Z 1 / Z 2-Materialien bei Baumaßnahmen beitragen.

5. Die Anwendung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) auf die Verfüllung von Abgrabungen und die damit u. a. verbundene grundsätzliche Verschärfung der einzuhaltenden Grenzwerte für Böden und Steine sowie der Ausschluss von anderen mineralischen Abfällen führen nach Aussage der Bergbehörde in einer zunehmenden Anzahl von Fällen zu einem Massendefizit bei der Erfüllung der Rekultivierungsauflagen bei Abgrabungen der Steine- und Erden-Industrie. Dies hat eine entsprechende Verschiebung großer Mengen mineralischer Abfälle auf Deponien zur Folge und bewirkt Zusatzbelastungen für private und öffentliche Bauherren sowie betriebswirtschaftliche Kosten für die Betreiber von Abgrabungen. Deshalb sollte insbesondere für den Bereich der Abgrabungen geprüft werden, inwieweit vor dem Hintergrund der neuesten fachlichen Erkenntnisse aus dem BMBF-Verbund „Sickerwasserprognose“ eine weiterhin umfangreiche Nutzung dieses Verwertungsraumes ermöglicht werden kann.
6. Der Anwendungs- und Geltungsbereich der Verwertungsverordnung muss klar und umfassend definiert werden, um Rechtsunsicherheiten, wie sie derzeit existieren, vorzubeugen. Bei der Erstellung der Verwertungsverordnung ist auf eine eindeutige Definition der technischen Bauwerke (z. B. Regelquerschnitte für Einschnitte und Dämme einschließlich der Entwässerungseinrichtungen und Anschlussohren, Verkehrsinseln etc.) und der für sie geltenden Regelungen zu achten. Es ist eine eindeutige Abgrenzung zu den bodenähnlichen Anwendungen und der damit verbundenen Einhaltung der Vorsorgewerte herzustellen.
7. Mit den in den Eckpunkten vorgelegten, überarbeiteten Zuordnungswerten ergeben sich Veränderungen gegenüber den bisher angewandten Regelungen. Ein Großteil der Anwendungen im Straßenbau betrifft die Verwertung von Bodenmaterial und Steinen im so genannten offenen Einbau (Dammschultern, Böschungen, Bankette, Lärmschutzwälle etc.). Insofern wird es begrüßt, dass

die BM-1 Zuordnungswerte gegenüber den Z 1.1 - Werten der TR Boden 97 zugunsten einer breiteren Verwertung im offenen Einbau geändert wurden. Die neuen BM-2 Zuordnungswerte für hydrogeologisch günstige Gebiete wurden jedoch im Bereich der Feststoffwerte gegenüber den Z 1.2 Werten der TR Boden 97 verschärft. Dies wird zu nicht abschätzbaren Einschränkungen führen. Für die betroffenen Materialien käme dann nur noch eine Verwertung mit technisch definierten Sicherungsmaßnahmen in Frage (BM-3). Hierfür stehen jedoch nur in einem begrenzten Umfang Maßnahmen zur Verfügung, da eine Verwertung in der Einbauklasse BM-3 in innerörtlichen Lagen nicht möglich ist und diese Verwertung im Straßenbau außerhalb der Ortschaften anteilige Massen zumindest der Kategorie BM-1 erfordert.

Die vorgesehenen Veränderungen der Zuordnungswerte BM-3 werden unterschiedlich bewertet. Die Anhebung des Chloridwertes wird von Seiten des Straßenbaus begrüßt. Es wird jedoch erwartet, dass die Verschärfung der Feststoffparameter zu einer Einschränkung der Verwertung von bautechnisch geeigneten Böden und Steinen führen wird. Die Feststoffwerte leiten sich per Konvention – in Abstimmung mit den beteiligten Wirtschaftsvertretern – aus den Vorsorgewerten für Lehm/Schluff multipliziert mit dem Faktor 10 ab. Sofern sich aus dem UFOPLAN-Vorhaben eine deutliche Verwertungseinschränkung für das BM-3 Materials ergeben sollte, sollte eine Anhebung der Feststoffwerte unter Berücksichtigung der Prüfwerte der BBodSchV erfolgen.

8. Die Erfahrungen zeigen, dass die für die Möglichkeit einer Verwertung maßgeblichen Parameter im Straßenbau zumeist Chlorid im Eluat sowie PAK im Feststoff sind. Hier ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob die Bewertung von Chlorid für die Wiederverwertung innerhalb des Straßenbereichs aufgrund des regelmäßigen Eintrags infolge des Winterstreudienstes grundsätzlich unbewertet bleiben kann. Zudem wird in der Praxis bewusst die jahreszeitliche Abhängigkeit der Chloridbelastung bei den Probenahmen genutzt. Die Ermittlung bzw. Bewertung dieses Parameters ist somit wenig aussagekräftig. Der Einfluss des Parameters PAK auf mögliche Verwertungskonzepte muss u. E. besonders beachtet werden.
9. Wir möchten hiermit anregen, dass die Verordnung über die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken zum Anlass genommen wird,

auch die Verwertung von Gleisschotter unter Berücksichtigung der Herbizidproblematik, Bankettschälgut sowie pechhaltigem Straßenaufbruch zu regeln.

10. Auf die Möglichkeit der Wiederverwendung mineralischer Abfälle am Ort ihrer Entstehung, auch wenn sie die einzuhaltenden Zuordnungswerte nach Anhang 1, Tabellen 1 und 2 überschreiten, ist hinzuweisen, sofern es sich um ein Gebiet mit einer behördlich bestätigten anthropogenen oder geogenen Hintergrundbelastung handelt und sich aus der Wiederverwendung keine nachteilige Veränderung der Gesamtsituation ergibt. Die Anwendung von Ausnahmeregelungen nach § 12 Absatz 10 der BBodSchV für Gebiete mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten erweist sich in diesen Gebieten meist als sehr schwierig. Mit der Verordnung sollte eine praxistaugliche Regelung zur Festlegung dieser Gebiete vorgegeben werden.
11. Aus Gründen der Rechtsicherheit sollte die Verordnung Regelungen für bereits erteilte Genehmigungen beinhalten.

Anmerkungen zu den einzelnen Eckpunkten

- **EP 1:** Das Eckpunktepapier für die Verordnung über die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken klammert die Zuständigkeit für durchwurzelbare Bodenschichten im Zusammenhang mit der Errichtung technischer Bauwerke aus. Dieser Bereich wird mit dem Eckpunktepapier für eine Verordnung über die Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen geregelt. Es wird vorgeschlagen, die Anforderungen an durchwurzelbare Bodenschichten, die Bestandteil technischer Bauwerke sind, in der Verordnung für mineralische Abfälle mit zu regeln. Damit besteht die Möglichkeit, auf die besonderen Verhältnisse z.B. im Straßenbau einzugehen.

  Begründung: Die Anwendung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) auf die Oberbodenandeckungen (als durchwurzelbare Bodenschichten definiert) von technischen Bauwerken führen in der Praxis teilweise zu kaum nachvollziehbaren Anforderungen. Im Gegensatz zu Oberbodenabdeckungen auf z. B. Deponiekörpern (ebenfalls technische Bauwerke) sind die Oberbodenandeckungen an Straßenbauwerken (Bankette, Dammbegrünung) einem permanenten Schadstoffeintrag aus dem Verkehr (Abgase, Reifenabrieb) aber auch aus dem unvermeidlichen Betriebsdienst (Streusalze) ausgesetzt. Bei Baumaßnahmen an Straßen führen die vorgenannten Anforderungen des

BBodSchG und der BBodSchV (Einhaltung der Vorsorgewerte) dazu, dass der Oberboden i. d. R. entsorgt (meist Deponierung) und durch unbelasteten ersetzt werden muss. Dieser weist nach relativ kurzer Zeit vergleichbar hohe Belastungen auf. Diese Vorgehensweise widerspricht der dem Gedanken eines nachhaltigen Umgangs mit natürlichen Böden.

- **EP 3:** Der zweite Satz des letzten Absatzes des EP 3 (Grundsätzliche Anforderungen) ist missverständlich. Es sollte klargestellt werden, dass bewährte Verfahren wie die Verwertung von pech- und teerhaltigen Straßenausbaustoffen als HGT hiervon unberührt sind.

  Begründung: Klarstellung des Gewollten. Gemeint ist, dass Maßnahmen der Bodenstabilisierung wie Bodenverbesserungen oder Verfestigungen mit Kalk, Zement oder Mischbindern keine Maßnahmen der Schadstoffentfrachtung darstellen, da keine Abtrennung, Entsorgung oder Zerstörung der Schadstoffe stattfindet. Dies ist fachlich richtig, könnte jedoch insofern missverständlich gedeutet werden, da unter die gewählte Formulierung auch die Herstellung hydraulisch gebundener Tragschichten (HGT) mit pechhaltigen Straßenausbaustoffen fallen würde, die ein bewährter und umweltverträglicher Baustoff sind.

- **EP 4:** Grundsätzlich zu begrüßen sind die erweiterten Verwertungsmöglichkeiten für BM-3 und RC-3 Materialien in Dämmen und Lärmschutzwällen (Bauweise 2c der Tabelle 1, Anhang 2). Die zum EP 4 zugehörige Tabelle 2 des Anhangs 2 sollte in der Darstellung vereinfacht werden. Redaktionell wäre dies durch die Darstellung der Verwertungsmöglichkeiten der industriellen Nebenprodukte (HOS, HS, SWS, GKOS, GRS, SKG, SKA, SFA, HMVA) in einer eigenen Tabelle zu erreichen.

  Begründung:

  Mit Blick auf eine leichtere Handhabbarkeit der Materie empfiehlt es sich die Tabelle 2 des Anhangs 2 der Eckpunkte zu vereinfachen. Dies könnte durch die Darstellung der Verwertungsmöglichkeiten der industriellen Nebenprodukte (HOS, HS, SWS, GKOS, GRS, SKG, SKA, SFA, HMVA), deren Einsatz in vielen Bundesländern ohnehin eher die Ausnahme ist, in einer eigenen tabellarischen Übersicht erreicht werden.

- **EP 5:** (1) Es ist eine Regelung für den Einbau von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen in Überschwemmungsgebieten zu ergänzen. (2) Es wird angeregt, den Begriff „Großbaumaßnahmen“ möglichst zu konkretisieren. Begründung: Der Einbau von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen in Gebieten, die Hochwasserereignissen unterliegen können, bedarf in Abhängigkeit der Ereignishäufigkeit einer Regelung.

- **EP 6:** Eine Regelung zum Einsatz mineralischer Abfälle in Bauprodukten wird ausdrücklich begrüßt und für notwendig erachtet. In Rheinland-Pfalz und auch anderen Bundesländern werden vermehrt Anträge gestellt oder Überlegungen geführt, mineralische Abfälle als Zuschlagstoff für Beton, als Rohmehlersatz für die

Zementherstellung usw. zu verwenden. Mit einer Verordnung könnte hier eine bundesweit einheitliche Regelung festgelegt werden, die den unbestimmten Rechtsbegriffs „keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf“ des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG konkretisiert.

- **EP 7:** Neuformulierung des Absatz (3) b: Verbleiben bei der Trennung Gemische oder soll das Gemisch ohne Abtrennung der einzelnen Abfallkomponenten verwertet werden, so wird das Material nach dem zulässigen Verwertungsweg beurteilt. Wenn ein Gemisch mehr als 10 % bodenfremde Bestandteile enthält ist die Wiederverwendung auf technische Bauwerke beschränkt. Für diesen Fall ist das Gemisch nicht als Bodenmaterial sondern nach der bestimmenden Abfallkomponente einzustufen. Hieraus ergeben sich dann die Verwertungsmöglichkeiten nach Tabelle 2 (Anhang 2).

  Begründung: Gemische aus unterschiedlichen mineralischen Abfällen (z.B. Bodenmaterial und Recyclingbaustoffen oder Bodenmaterial und Straßenaufbruch) können gezielt als bautechnische Maßnahme oder als unvermeidbares Resultat im Zuge von Arbeitsschritten (z. B: Auskofferung eines bestehenden Straßenkörpers) entstehen. Eine exakte Trennung von Bodenmaterial und anderen mineralischen Abfällen ist i. d. R. weder auf der Baustelle noch bei der anschließenden Fraktionierung in der Aufbereitungsanlage möglich. Die hier vorgeschlagene 10%-Regelung entspricht auch den bisherigen Vorgaben.

- **EP 10:** Absatz (2). Es ist klar zu stellen, dass sich die hier geforderte Dokumentationspflicht auf die in Absatz 1 benannten Stoffe bezieht.
- **EP 11:** Absatz (1): Das Wort „Abfall“ in Satz 1 ist durch „mineralische Abfälle und Recyclingbaustoffe“ zu ersetzen. Es ist klar zu stellen, dass das im zweiten Spiegelstrich genannte Stammdatenblatt nur für die in EP 10 genannten Abfälle zu erstellen ist.
- **Anhang 1, Tabelle 1:** Mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung müssen die Eluatwerte der TL Gestein 2004 angepasst werden. PH-Wert und elektrische Leitfähigkeit dürfen in bestimmten Fällen kein Ausschlusskriterium darstellen. Redaktionell wird empfohlen in Tabelle 1 einheitliche Dimensionen µg/l oder mg/l zu verwenden.

  Begründung: Erhöhte pH-Werte und eine erhöhte Leitfähigkeit sind häufig auf gebrochene Betonbestandteile oder Maßnahmen der Bodenstabilisierung (Einsatz von Kalk oder Mischbindern) zurückzuführen. Mit zunehmender Karbonatisierung des Betons bzw. des Bodens nehmen diese Werte ab. Bei Vorhandensein von Beton bzw. dem Vorliegen verbesserter bzw. verfestigter Böden dürfen diese Werte daher kein Ausschlusskriterium darstellen.

- **Anhang 1, Tabelle 2:** Sehr zu begrüßen ist, dass für Recyclingbaustoffe nur in einem sehr begrenztem Umfang Feststoffwerte festgelegt werden. Damit wird wie bisher den Erfahrungen und Anforderungen der Praxis entsprochen. Die folgenden Sachverhalte sind dennoch zu berücksichtigen. Bezüglich der Grenzwerte für Kohlenwasserstoffe ist der bisherige Hinweis der TR der LAGA unverzichtbar, dass „Überschreitungen“, die auf Asphaltanteile zurückzuführen sind, kein Ausschlusskriterium darstellen. Darüber hinaus ist der zulässige PAK-Anteil für die Verwertungsklassen RC-1, RC-2 und RC-3 zu prüfen. Die bisherige Regelung in der TR der LAGA (Fassung 97) hat sich einschließlich der dort genannten Abweichungsregeln (Klammerwerte) in der Praxis bewährt. Sofern mit den Erkenntnissen aus dem BMBF-Projekt diese Werte nicht in Frage gestellt werden, sollten die Werte für RC-Baustoffe beibehalten werden. Ausdrücklich begrüßt wird die Neuregelung für Feststoffwerte PAK im Bodenmaterial.

  Begründung: Auch mit der neuen Kohlenwasserstoff-Analytik (KW/04) gegenüber der LAGA Richtlinie KW/85 lässt sich nicht sicher ausschließen, dass Anteile der Kohlenwasserstoffe aus dem Bitumen mit erfasst werden. Die vorgeschlagenen Feststoffwerte RC-1, RC-2 für PAK stellen so hohe Anforderungen an das Recyclingmaterial, dass eine offene Verwertung von Recyclingbaustoffen massiv eingeschränkt würde. Selbst führende Betriebe der Branche sehen ein Problem, die geforderten Werte unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erreichen.

- **Anhang 2, Tabelle 2:** Die zum EP 4 zugehörige Tabelle 2 des Anhangs 2 sollte in der Darstellung vereinfacht werden. Redaktionell wäre dies durch die Darstellung der Verwertungsmöglichkeiten der industriellen Nebenprodukte (HOS, HS, SWS, GKOS, GRS, SKG, SKA, SFA, HMVA) in einer eigenen Tabelle zu erreichen.

  Begründung: Eine ausführliche Begründung ist den Ausführungen zu EP 4 zu entnehmen.

- **Anhang 2, Tabelle 2, Anlage 1:** Eine Ergänzung / Überarbeitung der Definition der günstigen / ungünstigen Deckschichteigenschaften ist anzustreben. Zur Veranschaulichung sollte man das Dreiecksdiagramm für die Beschreibung eines hydrogeologisch günstigen Standorts (Straße + Autobahn, Heft 6/2005, S. 337, Bild 5) implementieren. Denkbar wäre auch eine Definition der hydrogeologisch günstig / ungünstig wirkenden Böden über die Bodengruppen nach DIN 18196 bzw. eine klar definierte Anforderung hinsichtlich des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes.

  Begründung: Die ausgeführten Änderungsvorschläge sollen dem einfacheren Umgang und zum Verständnis der Materie dienen. Der Verweis auf die Bodengruppen nach DIN 18196 ist fester Bestandteil geotechnischer Gutachten, die häufig eine Grundlage der Ausschreibung von Baumaßnahmen sind (siehe nachstehende Abbildung).

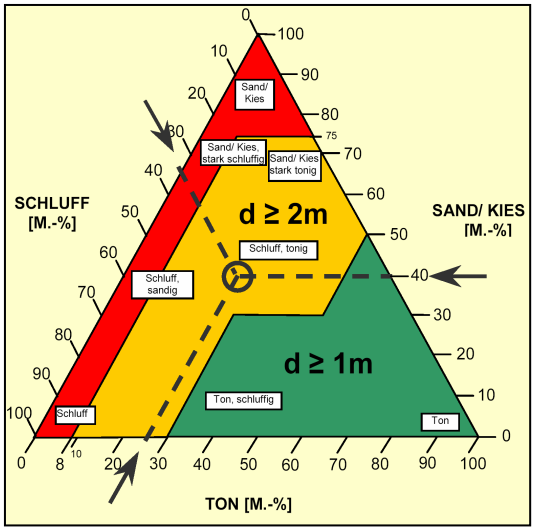

- **Anhang 3, Untersuchung der Proben:** Die Festlegung, dass Material jeweils in der Kornverteilung zu untersuchen ist, in der es verwertet wird, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es würde jedoch die Betreiber von Baustoffrecyclinganlagen, die hinsichtlich der Kornverteilungslinien eine breite Produktpalette anbieten, benachteiligen. Es wird daher vorgeschlagen die Untersuchungen auf Proben, die als repräsentativ für alle Körnungen angesehen werden, zu beschränken und dies im Rahmen der Güteüberwachung mit dem jeweiligen verantwortlichen Prüfinstitut festzulegen. In der Regel wird dies zu einer Beprobung des Liefersortimentes mit dem höheren Feinkornanteil führen.

  Begründung: Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Formulierung wäre der Beprobungsaufwand für Betreiber von festen Baustoffrecyclinganlagen mit einem großen Produktsortiment ungleich höher als beispielsweise für Betreiber mobiler Anlagen, welche nur eine Kornfraktion aufbereiten.

- **Anhang 4, Qualitätssicherung beim Abfallerzeuger/-behandler:** Im Anhang 4 wird auf die „Richtlinie für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau“ (RG Min-StB) Bezug genommen. Das dort festgelegte Verfahren (Eignungsnachweis, Eigen- und Fremdüberwachung) wird begrüßt. Allerdings wurde die RG-Min StB mittlerweile aufgrund der europäischen Normung durch die TL G SoB-StB (TL Gestein) ersetzt, was an der grundsätzlichen Vorgehensweise nichts ändert. Dementsprechend sind entsprechende Aktualisierungen im Anhang 4 erforderlich.

  Die Festlegung, dass Material jeweils in der Kornverteilung zu untersuchen ist, in der es verwertet wird, ist sehr aufwendig (s. Ausführungen zu Anhang 3). Die Fremdüberwachung erfolgt durch eine anerkannte „Überwachungsstelle“. Der Begriff „Untersuchungsstelle“ ist entsprechend zu ersetzen.

Begründung: Es besteht die dringende Notwendigkeit einer Harmonisierung der Regelwerke. Mit der Verordnung zur Verwertung mineralischer Abfälle soll eine bundeseinheitliche Regelungs- und Rechtsgrundlage geschaffen werden Die Verordnung sollte sich insofern an den Begrifflichkeiten insbesondere im Bereich der Fremd- und Eigenüberwachung orientieren, um eine Harmonisierung im Sprachgebrauch zu erreichen.

- **Anhang 4, Tabelle 1:** Es wird angeregt die angegebenen Toleranzmargen im Hinblick auf eine Erhöhung zu prüfen. Es könnte eine Regelung gefunden werden, die vergleichbar mit dem Anhang 4 der AbfAblV ist. Insbesondere die „4 von 5“ Regelung wird für praxistauglich erachtet.

  Begründung: In Anbetracht der möglichen und unvermeidbaren Beprobungsungenauigkeiten allein aufgrund der Stichprobenmenge erscheinen die angegebenen Toleranzmargen als sehr gering. Dies zeigen die Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis.

- **Anhang 4, Tabelle 2:** Tabelle 2 sollte gestrichen werden, da die Qualitätssicherung beim Einbau bauvertraglich zu regeln ist. Ergänzend sollte jedoch für die Kontrollmöglichkeit der zuständigen Behörden durch Toleranzmargen und eine „4 von 5“ Regelung (siehe Anmerkungen zuvor) den möglichen und unvermeidbaren Beprobungsungenauigkeiten Rechnung getragen werden.